

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

F0054/12 Oliver Wendenkampff - Vorsitzender Ausschuss für Umwelt und Energie

Bezeichnung

Anwohnerschreiben zu Bauvorhaben T-Systems

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

16.10.2012

1. Wie stellt sich der nachfolgend dargestellte Sachverhalt aus Sicht der Landeshaupt- und Ottostadt Magdeburg dar?
2. Sollten sich die dargestellte Parteinahme einzelner Verwaltungsbehörden zugunsten eines privaten Unternehmens und zu Lasten der Rechte betroffener Bürgerinnen und Bürger bewahrheiten, welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Verwaltung und das zukünftige Verwaltungshandeln?

Die Anfrage bezieht sich auf ein Baugenehmigungsverfahren, welches im Zusammenhang mit der Erweiterung des Rechenzentrums des Unternehmens T- Systems steht.

Die Stellungnahme zu der vorliegenden Anfrage wurde zunächst aufgrund der in dieser Angelegenheit laufenden Gerichtsverfahren zurückgestellt. Nach Beendigung der Gerichtsverfahren wird zu der Anfrage nunmehr wie folgt Stellung genommen:

Es wird unterstellt, dass die Verwaltung im Rahmen des Verwaltungsverfahrens einem Anwohner zu Unrecht die Einsichtnahme in einzelne Gutachten verweigert habe.

Es ist zwar zutreffend, dass der von dem Anwohner gestellte Antrag auf Akteneinsicht hinsichtlich einzelner Gutachten, die konkrete betriebliche Abläufe zum Inhalt hatten, abgelehnt wurde. Die Ablehnung der Akteneinsicht erfolgte jedoch zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 3 UIG i. V. m. § 6 Satz 2 IZG LSA. Die Wahrung ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse hatte das Unternehmen im Baugenehmigungsverfahren ausdrücklich beantragt.

Im anschließenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurden die vollständigen Verwaltungsvorgänge, einschließlich sämtlicher Gutachten an das Verwaltungsgericht übersandt. Der Anwohner hatte somit im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens die Möglichkeit einer umfänglichen Akteneinsicht.

Das gerichtliche Verfahren hinsichtlich der Anfechtung der Baugenehmigung sowie das ebenfalls vom Anwohner beantragte Normenkontrollverfahren zum Bebauungsplan Nr. 134-7 „Lübecker Str. 2 / Insleber Str.“ wurden zwischenzeitlich beendet.

Die dem Unternehmen T-Systems erteilte Baugenehmigung zur Erweiterung des Rechenzentrums ist somit bestandskräftig und kann vollzogen werden.

Dr. Dieter Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr